Demoversion mit Originalinhalten

Continental Reifen Deutschland GmbH
Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach
Hotline Kundendienst: Telefon: +49 (0)800 200 07 04, Email: technikmoto@conti.de

SERVICE INFORMATIONEN für REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

Nr. 0585
Ausgabe 2 / 18.09.2015
Seite: 1 von 1

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE):	Fabrikname (Hersteller)	Handelsbezeichnung	Typen
-	**Yamaha**	**XT 600**	**43F, 2KF, und 2NF**

Felge vorne:	Luftdruck vorne (kalt):	Felge hinten:	Luftdruck hinten (kalt):
Nur original Serienfelge 1.60x21	**solo / mit Gepäck ; Sozius 2,5 bar**	**Nur original Serienfelge 2.50x18**	**solo / mit Gepäck ; Sozius 2,5 bar**

Bereifung vorne	Bereifung hinten
3.00-21 M/C 51S TT 1) TKC80 Twinduro M+S	**4.00-18 M/C 64R TT 1)** TKC80 Twinduro M+S
3.00-21 M/C 51T TT 1) TKC70 M+S	**4.00-18 M/C 64T TT 1)** TKC70 M+S
3.00-21 M/C 51H TL 1) ContiGo!	**4.00-18 M/C 64H TL 1)** ContiGo!

Bemerkungen: **Schlauchlos- Reifen (TL) müssen bei diesem Fahrzeug auch mit Schlauch gefahren werden.**

Auflagen: [ ] ja [X] nein

Art der Auflagen:

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
Dieser Eintrag ist alleine als Information für den Fahrzeughalter/-führer zu verstehen, dass Continental die aufgeführte Bereifung als geeignet für das oben näher beschriebene Fahrzeug ansieht.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu **1)** und **2)**: Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!
Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.
Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen besteht nicht (§19 Abs.4 StZVO), wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten aber dringlich empfohlen.

mopedreifen.de

Korbach, 18.09.2015 — Korbach, 18.09.2015

Ralph Viering
Technology Deutschland
Geschäftsbereich Motorradreifen

Malte-Lauritz Bigge
Geschäftsbereich Motorradreifen

#Bestellservice
Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden
Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.